

Ausgabe 5, 5. April 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter anmeldung.html

- 1. Terrorgefahr und Informationspflichten
- 2. Enthaftungserklärung
- 3. Reiserecht-Workshops
- 4. Umsteigezeiten
- 5. Check-In und Warteschlangen
- 6. Einreisebestimmungen USA
- 7. Eliva-Reiserecht-Broschüren

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Terrorgefahr, welche Informationen muss der Veranstalter geben? Und wie steht es mit Enthaftungserklärungen?

Die USA haben neue, strengere Einreisevorschriften erlassen.

Minimum Connecting Times und Einchecken - Fallen für das Reisebüro und den Reisenden.

Die Reiserecht-Workshops sind schon gut gebucht. Am 12. April sind noch zwei Plätze frei am 19 April hat es noch mehr Platz. Anmeldungen unter www.reisebuero-

rialze nei, am 19. April nal es noch meni r	hatz, Anneidungen unter	www.reisebuero
<u>recht.ch</u> . – Jetzt anmelden.		
NOTE OF THE STATE		
Viel Freude mit "Travel ius".		

Rolf Metz

1. Terrorgefahr und Informationspflicht des Reiseveranstalters

Die Informationspflichten des Reiseveranstalters sind in Art. 4 und 5 des Pauschalreisegesetzes geregelt. Es handelt sich um Informationen, die sich direkt auf die Leistungen des Veranstalters beziehen oder die das Vertragsverhältnis betreffen.

Doch diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Veranstalter hat weitere Informationspflichten:

- die den Buchungsentscheid betreffen
- Verhaltensregeln usw.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden über Umstände vor der Buchung aufzuklären, welche für den Buchungsentscheid wichtig sind. Dies betrifft z.B. Ramadan, an welchem gewisse Leistungen nur eingeschränkt oder nicht erbracht werden können. Oder Warnungen des EDA die konkret mit der zu buchenden Reise zusammenhängen und deren gutes Gelingen in Frage stellen.

Es sind diejenigen Informationen zu geben, welche nicht allgemein bekannt sind und die die Reise direkt betreffen. Daraus ergibt sich, dass allgemein bekannte Tatsachen nicht mitgeteilt werden müssen. "Allgemein bekannt" dürften Tatsachen sein, welche in der Tagesschau und in der Tagespresse behandelt worden sind (so ein älteres Urteil aus Deutschland). In der Literatur wird das "Wissensniveau" der Reiseteilnehmer eher tief angesetzt.

Der Reisende ist auch nicht auf Umstände hinzuweisen, die sich direkt aus dem Reiseprogramm ergeben. Z.B. beim Besuch des Wasserfestes in Thailand "liegt es in der Natur der Sache", dass man nass werden kann.

Terroranschläge wie in Brüssel zählen zum normalen Lebensrisiko, sind allgemein bekannt und müssen nicht besonders kommuniziert werden.

2. Enthaftungserklärungen

Wenn das EDA Reisewarnungen herausgibt, lassen Reiseveranstalter die Kunden eine Enthaftungserklärung unterschreiben. Sie sind dann der Auffassung, dass sie nicht mehr haften würden.

Enthaftungserklärungen haben den Zweck, den Reisenden auf wichtige Umstände hinzuweisen, die er nicht kennen kann. Wenn also das EDA eine Reisewarnung herausgibt und der Veranstalter den Reisenden eine solche Erklärung unterschreiben lässt, erfüllt der Veranstalter seine Informationspflichten. Der Reisende weiss nun, dass das allgemeine Lebensrisiko erhöht ist und er nimmt dieses in Kauf. Verwirklicht sich dieses erhöhte Lebensrisiko, kann der Veranstalter (grundsätzlich) nicht verantwortlich gemacht werden.

Eine Enthaftungserklärung führt aber nicht dazu, dass der Veranstalter seine Reiseleistungen nicht mehr oder nicht mehr korrekt erbringen muss. Das Pauschalreisegesetz ist grundsätzlich zwingendes Recht und kann durch den Veranstalter nicht abgeändert werden. – Der Veranstalter muss sich somit überlegen, ob das erhöhte Risiko auch eigene Leistungen betrifft. Wenn ja, hat er möglicherweise die Reise abzusagen.

Diese und viele weitere Fragen werden im Rahmen der Reiserecht-Workshops "Reiserecht von A bis Z" beantwortet.

-____

3. Reiserecht-Workshops

Sind Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüroinhaber oder Mitarbeiter informiert? Was wissen Sie über die Rechte Ihrer Kunden? Die Antworten auf diese und auf viele weitere Fragen erhalten Sie in den Reiserecht-Workshops. Kurs – kompakt – umfassend.

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 12. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30 "Reiserecht von A bis Z" vom 19. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html

Workshop-Programm unter: http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

4. Umsteigezeiten

Aufgrund der Terroranschläge sind die Sicherheitsmassnahmen erhöht worden. Diese bedingen mehr Zeit. Grundsätzlich ist der Reisende dafür verantwortlich rechtzeitig beim Fluggate zu sein.

Stellt das Reisebüro die Flüge zusammen, muss es die Eincheck- und Umsteigezeiten richtig berücksichtigen. Bei den Umsteigezeiten geben die Flughäfen diese in der Regel vor (Minumum Connecting Times). Doch das Reisebüro darf diese Zeiten nicht unbesehen übernehmen. Liegen besondere Umstände vor, muss mehr Zeit einberechnet werden. Dies z.B. bei einer Familie mit kleinen Kindern und Kinderwagen oder älteren Personen, die nicht mehr so gut zu Fuss sind.

5. Check-In und Warteschlange

Wer zu spät eincheckt, verliert den Anspruch auf Beförderung und auch die Entschädigungen nach der Fluggastrechte-Verordnung 261/2004. Dies hat das Amtsgericht Düsseldorf entschieden.

Wer beim Check-In eine lange Schlange vorfindet, darf nicht einfach passiv warten, bis er zum Einchecken kommt. Checkt er nämlich zu spät ein, geht er seinen Rechten verlustig. Vielmehr hat er sich aktiv um eine bevorzugte Abfertigung bemühen, so die Richter.

Fazit: Flieger weg – Entschädigung weg.

Quelle: Biztravel vom 5.4.2016, www.biztravel.fvw.def

6. Einreisebestimmungen USA

Die USA haben die Einreisebestimmungen auf den 1. April 2016 (kein Aprilscherz!) verschärft, meldet der Travel Inside vom 5.4.2016. Ab sofort ist der Pass 03 nicht mehr für eine Visa freie Einreise zugelassen. Ohne Visa können nur Schweizer Bürger mit einem Pass 06 oder neuer in die USA einreisen.

Was besonders wichtig ist, von dieser Neuerung sind auch Reisende betroffen, welche bereits die ESTA-Genehmigung haben!

Quelle: <u>www.abouttravel.ch</u> – Reisebranche - Destination

7. Elvia-Reiserecht-Broschüren

Die zurzeit erhältlichen Elvia-Reiserecht-Broschüren können Sie hier bestellen: www.reisebuerorecht.ch

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuerorecht.ch.